

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Winterberg“, Stadtteil Horrem

Das Plangebiet befindet sich am nord-östlichen Ortsrand von Horrem unterhalb des Wohnparks „Buchenhöhe“, auf einer Teilfläche eines ehem. Deponiegeländes zum Abbau von Quarzkies. Westlich gelegen ist das unbebaute Waldgrundstück „Villa Winter“, das an die Oscar-Straus -Str. grenzt.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Bundesbahnstrecke Aachen - Köln
- im Osten durch die Fläche des ehemaligen Quarzkiestagebau
- im Süden durch die Böschung südlich der Josef-Bitschnau-Straße
- im Westen durch die Oscar-Straus-Straße

Die Fläche des Plangebiets umfasst ca. 35.500 m².

Ziel der Planung ist es, für den ehemaligen gewerblich genutzten Bereich des Quarzkiestagebaus - Betriebes die planungsrechtliche Grundlage für eine wohnbauliche Folgenutzung zu schaffen. Hierzu ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (1. Änderung) erforderlich. Als Ausgleich für die geplante Inanspruchnahme von Freiraum durch die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes und des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan HO 322 „Am Winterberg“ werden derzeit als „Gemischte Bauflächen“ ausgewiesene Bereiche – derzeitige Waldflächen – zukünftig als Freiraum dauerhaft gesichert.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln auf dem Dienstweg über den Rhein-Erft-Kreis am 12.02.2020 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 12.03.2020 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Kerpen am 17.12.2019 beschlossene 73. Änderung des Flächennutzungsplans. Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

- Auflagen**
1. Auf der Planurkunde ist die unter Nr. 11 „Flächen für Aufschüttungen, Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ eingetragene „Fläche für Abgrabungen“ an dieser Stelle zu streichen und stattdessen unter Nr. 13 „Nachrichtliche Übernahmen“ einzufügen.
 2. Auf der Planurkunde sind die angegebenen Rechtsgrundlagen folgendermaßen zu korrigieren: -Bei dem Punkt „Baugesetzbuch (BauGB)“ sind die Worte „23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetzes vom“ ersatzlos zu streichen. -Bei dem Punkt „Baubenutzungsverordnung (BauNVO)“ sind die Worte „23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetzes vom“ ersatzlos zu streichen.

3. In der Begründung ist in Kapitel 4.2. „Landschaftsplan“ der gesamte Text zu streichen und durch folgenden, dem Umweltbericht (S. 13, Unterkapitel Landschaftsplan) entnommenen Passus zu ersetzen:

„Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 6 „Rekultivierte Ville“ des Rhein-Erft-Kreises. Für den östlichen Teil des Plangebietes ist das Landschaftsschutzgebiet „Roettgenhalde und landwirtschaftliche Flächen bis an die A4“ festgesetzt. Der westliche Teil ist als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-7) „Ehemaliger Park Villa Winter“ festgesetzt.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michallik“

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen im Amt 16 „Planen, Bauen und Umweltschutz“ der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 225, während der Öffnungszeiten Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30 zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Aufgrund der wegen der Covid-19 Pandemie eingeschränkten Besuchszeiten des Rathauses bitten wir zur Einsichtnahme um Terminvereinbarung unter der 02237-58 547 bzw. rachel.hennecken@stadt-kerpen.de.

Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 04.06.2020

Dieter Spürck, Bürgermeister

